

B e g r ü n d u n g

Gesehen! 11. 6. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: *M. Haf*

zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Euskirchen

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Wilhelmstraße, Bahnhofstraße, Veybachstraße und Hochstraße und ist ein Teilstück der Kernstadt.

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des Gesamtaufbauplanes Innenstadt aufgestellt.

Das Planungsziel ist, die unbefriedigende Bebauung an der Veybachstraße zu ordnen und für den Planbereich eine Bebauung festzusetzen, die aufgrund der Lage in der Innenstadt erforderlich ist.

Hierbei kann das Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 17 (1) Baunutzungsverordnung nicht eingehalten werden.

Bei dem Planbereich handelt es sich um ein überwiegend bebautes Gebiet im Ortskern der Stadt Euskirchen. Gemäß § 17 Abs. 8 Baunutzungsverordnung wurde daher eine höhere Geschößflächenzahl festgesetzt. In der Verkehrsführung der Veybachstraße ergibt sich gegenüber der derzeitigen Lösung eine Änderung.

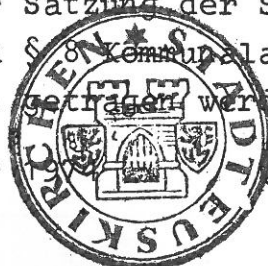
Die Durchfahrtsmöglichkeit zur Kölner Straße über die Fußgängerzone in der Bahnhofstraße hinweg soll nur noch in besonderen Be- und Entladezeiten für größere Lastwagen gegeben sein.

Der übrige Verkehr, insbesondere von PKW's, soll in einem Wendehammer vor der Überbauung des Eifel-Kaufhauses enden. Die Restfläche bis zur Bahnhofstraße soll Fußgängerzone werden. Hierdurch wird erreicht, daß die Fußgängerzone Neustraße-Bahnhofstraße nicht mehr durch den fließenden Verkehr auf der Veybachstraße unterbrochen wird.

Der Veybach wird überdeckt und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen Kosten in Höhe von ca. 150.000,-- DM, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Satzung der Stadt Euskirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz anteilig von der Stadt und den Anliegern getragen werden.

Euskirchen, den 6. November



Josef Schlösser
Josef Schlösser
Bürgermeister